

B e r i c h t

des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer
Vorschriften

Zernien, 11. November 2009

I.

Die Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 7. Mai 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 40) auf Antrag des Synodalen Gierow folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 40 wird dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der IV. Tagung Nr. 2.17)

II.

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung hat den vorgelegten Entwurf beraten. Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf haben sich dabei nicht ergeben.

An zwei Stellen plädiert der Ausschuss jedoch dafür, den Gesetzestext dem aktuellen Stand der Diskussion über die Übertragung von Aufgaben an die Norddeutsche Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) und der aktuellen Novellierung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anzupassen. Er schlägt daher folgende Neufassungen vor:

1. Artikel 1**Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz**

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Der Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen."

8. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

"(1) Pfarrer oder Pfarrerinnen können nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 93 PfG, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten."

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

2. Artikel 3**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Die obersten Dienstbehörden der Landeskirche können für die kirchlichen Dienstherren eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen."

Begründung:

Der Ausschuss hat sich berichten lassen, dass im Rahmen der Aufgabenkritik des Landeskirchenamtes beschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2010 über die Festsetzung der Beihilfe, die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der Versorgungsausgleichsfälle hinaus, auch die übrigen Beihilfeangelegenheiten (Widersprüche, Prozessvertretung in Klageverfahren) und die Dienstunfallfürsorge-Angelegenheiten auf die NKVK zu übertragen. Außerdem wird derzeit geprüft, ob bei Inkrafttreten der Organisationsreform des Landeskirchenamtes zum 1. Juni 2010 auch die Festsetzung von Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeld sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte bei Unfällen kirchlicher Mitarbeiter auf die NKVK übertragen werden.

Bei den vorgenannten Änderungen in Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 3 Nr. 1 geht es darum, eine klare Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.

Die Novelle zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG. EKD) sieht in Orientierung am Bundesrecht eine Verlängerung der Höchstdauer für Beurlaubungen von bisher zwölf auf 15 Jahre vor. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung des Gleichklangs mit dem Pfarrerdienstrecht schlägt der Ausschuss die Änderung in Artikel 1 Nr. 8 vor.

III.

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Das mit dem Aktenstück Nr. 40 vorgelegte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften wird mit den unter II. dieses Aktenstückes aufgeführten Änderungen beschlossen.

Gierow
Vorsitzender